



Geschäfts-Nr. SB110200-O/Z11/jv

Mitwirkend: Die Obergerichter lic. iur. P. Marti, Präsident, lic. iur. R. Naef und der Ersatzoberrichter lic. iur. E. Leuenberger sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. J. Stark

**Beschluss vom 13. April 2012**

in Sachen

Rudolf Matthias ~~Elmer~~, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas, Beschuldigter und I. Berufungskläger sowie Anschlussberufungskläger amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong, Tethong Blattner Rechtsanwälte, Kasinostr. 3, 8032 Zürich

gegen

**Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. R. Jäger, Hermann Götz-Str. 24, Postfach, 8401 Winterthur, Anklägerin und II. Berufungsklägerin

betreffend

**Drohung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,  
9. Abteilung - Einzelgericht, vom 19. Januar 2011 (DG100328)**

### Erwägungen:

1. Mit Beschluss vom 17. November 2011 wurden die Akten zur Ergänzung der Untersuchung sowie zur allfälligen Ergänzung/Abänderung der Anklageschrift im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zurückgewiesen. Der Gang des Verfahrens bis zu dieser Rückweisung ergibt sich aus dem genannten Beschluss (Urk. 148 S. 2 f.).

Nachdem das Verfahren nicht als durch Rückweisung an die Staatsanwaltschaft erledigt abgeschrieben wurde, blieb es bei der hiesigen Instanz hängig (Art. 329 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 379 StPO), die Verfahrensherrschaft liegt somit nach wie vor beim Obergericht.

Die Rückweisung erfolgte u.a. deshalb, weil unklar geblieben ist, ob der von der Julius Bär & Co. AG behauptete Inhalt der CD-ROM mit jenem der CD-ROM übereinstimmt, die der „cash-Redaktion“ zugesandt worden war. Zu prüfen ist insbesondere, ob auf der CD-ROM, die der Zeitschrift „cash“ geschickt wurde, die gleichen Daten enthalten sind, wie auf den drei CD-ROMs, die vom Beschuldigten den Steuerbehörden zugesandt wurden. Die der Redaktion zugestellte CD-ROM konnte von der Untersuchungsbehörde weder bei der Zeitschrift „cash“ noch bei der Julius Bär & Co. AG beschafft werden resp. sie verzichtete letztlich auf die Herausgabe. Es liegen auch keine Zeugenaussagen oder Expertisen zur Authentizität vor. Das gleiche gilt auch für beschriebene Übereinstimmungen zwischen den Daten auf dem Notebook und der DVD des Beschuldigten, den CD-ROMs, die den Steuerämtern zugesandt wurden, und den Angaben der Bank Julius Bär & Co. AG zum Inhalt der CD-ROM der Zeitschrift „cash“ (Urk. 148 S. 7 f.).

2. Am 20. Dezember 2011 verfügte die Staatsanwaltschaft gegenüber den beiden Privatklägerinnen, der Julius Bär & Co. AG resp. der Julius Bär Gruppe AG, (inskünftig nur noch: Julius Bär & Co. AG) die Herausgabe der sich in ihrem Besitz befindlichen Kopie der CD-Rom von „cash“ (Urk. 158/1). Unter dem 10. Januar 2012 liessen die Genannten bei der Staatsanwaltschaft die Siegelung der sich im Besitze der Julius Bär & Co. AG befindenden zu edierenden

„cash-CD“ („Forensic Copy # 1 of the ‚Cash‘ CD“) beantragen (Urk. 158/6). In der Folge wurde die fragliche CD am 19. Januar 2012 von der Kantonspolizei Zürich beim Rechtsvertreter der Julius Bär & Co. AG abgeholt und sogleich beidseitig gesiegelt (Urk. 158/9-11).

Die noch bei der Vorinstanz lagernden 2 CD's („ESTV“ und „KSTA“) wurden am 9. Dezember 2011 (erneut) der Staatsanwaltschaft übergeben (Urk. 158/5, 158/7, 158/8), und es wurden forensische Sicherungskopien erstellt (Urk. 158/7). Sodann wurde der Kantonspolizei Zürich der Auftrag erteilt, diese beiden CD's auszuwerten und sachgerecht zu dokumentieren (Urk. 158/8). Nachdem der Vertreter der Julius Bär & Co. AG am 25. Januar 2012 mündlich das Begehren um Siegelung der beiden Datenträger beantragt hatte (Urk. 158/11), wurde der Auftrag an die Kantonspolizei Zürich widerrufen (Urk. 158/12). Das schriftliche Siegelungsgesuch folgte am 27. Januar 2012 (Urk. 158/16 = 159). Die Kantonspolizei Zürich übergab der Staatsanwaltschaft gleichentags ein versiegeltes Couvert mit den beiden Datenträgern (Urk. 158/13-15).

Mit Eingabe vom 27. Januar 2012 beantragte die Staatsanwaltschaft die Entsiegelung der Kopie der „cash-CD“ und der CD's „ESTV“ und „KSTA“ und die Überlassung der entsiegelten Gegenstände an die Staatsanwaltschaft. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft vorab den Antrag stellt, auf das Ersuchen der Julius Bär & Co. AG auf Siegelung der CD's „ESTV“ und „KSTA“ sei nicht einzutreten, bzw. es sei umgehend die Entsiegelung zu veranlassen (Urk. 157).

**3.** Mit Präsidialverfügung vom 30. Januar 2012 wurde dem Beschuldigten und den Privatklägern Frist zur Stellungnahme zum Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entsiegelung und Durchsuchung angesetzt (Urk. 162).

Unter dem 16. Februar 2012 liess die Julius Bär & Co. AG beantragen, es sei der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 27. Januar 2012 auf Nichteintreten auf das Begehren bezüglich der CD's „ESTV“ und „KSTA“ abzuweisen, und es sei der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 27. Januar 2012 auf Entsiegelung der gesie-

gelten CD's „Kopie Cash“, „ESTV“ und „KSTA“ abzuweisen. Für den Fall einer Entsiegelung stellte die Julius Bär & Co. AG einen Eventualantrag (Urk. 164).

Nach einer Fristerstreckung (Urk. 166) ging beim Obergericht am 5. März 2012 die Stellungnahme des Beschuldigten zu den obgenannten Eingaben ein (Urk. 169).

Nach Zustellung der beiden Eingaben der Julius Bär & Co. AG und des Beschuldigten an die betroffenen Verfahrensbeteiligten (Urk. 171) liessen sich diese nicht mehr vernehmen.

4. Gemäss den Zugeständnissen des Beschuldigten erstellte er die fraglichen CD's „ESTV“ und „KSTA“ selber und sandte diese ca. am 26. März 2005 der Eidgenössischen Steuerverwaltung resp. dem Steueramt des Kantons Zürich zu (HD Urk. 3/4/1 S. 14, Urk. 61 S. 1, Urk. 64 S. 10 f., Urk. 145 S. 10 f., Urk. 141 S. 25 f.). Die Staatsanwaltschaft erhob während der Untersuchung bei den genannten Behörden die beiden CD's und beschlagnahmte sie mit Verfügung vom 9. Dezember 2008. Die CD's wurden von der Staatsanwaltschaft, von der Vorinstanz und vom Obergericht – zumindest teilweise – gesichtet und es wurde Auszüge erstellt (vgl. Urk. 157 S. 2). Sodann verblieben die CD's bei den Akten (HD Urk. 5/30) resp. bei den beschlagnahmten Gegenständen und wurden am 9. Dezember 2011 wieder der Staatsanwaltschaft übergeben (Urk. 158/5). Von der Kantonspolizei wurden sie in der Folge auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gesiegelt.

4.1. Der Rechtsvertreter der Julius Bär & Co. AG hatte spätestens seit Zustellung der Anklageschrift vom 25. Juni 2010 Kenntnis davon, dass sich bei der Staatsanwaltschaft zwei CD's mit Daten seiner Mandantin befanden. Aus der Anklageschrift geht auch hervor, dass die Staatsanwaltschaft die beiden CD's gesichtet hatte (Urk. 27).

Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu

versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden (Art. 248 Abs. 1 StPO). Mit Art. 248 StPO wurden im grossen Ganzen die Voraussetzungen der Siegelung und das Verfahren der Entsiegelung ins neue Recht übernommen, wie sie unter dem früheren kantonalen Recht galten (§§ 101 f. StPO/ZH; vgl. BSK StPO - Thormann/Brechbühl, Basel 2011, Art. 248 FN 4; Keller, in Kommentar zur Schweizerischen StPO, Hrsg. Donatsch/Hansjakob/Lieber, Zürich 2010, Art. 248 N 8 und 41). Es ergibt sich aus dem Zweck der Siegelung, dass der Antrag in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Sicherstellung der Aufzeichnungen oder Gegenstände zu stellen ist. Verspätet ist somit ein nach der eigentlichen Durchsuchung gestellter Antrag, da die Kenntnisnahme durch die Strafbehörde nicht mehr verhindert werden kann. Es ist demgegenüber zulässig, dass der Inhaber bis zum Ende der Sicherstellung zuwartet, da nur in diesem Zeitpunkt der Umfang der in Frage stehenden Aufzeichnungen und Gegenstände durch die Strafbehörde definiert wird. Im Idealfall erfolgt der Antrag somit nach der Grobsichtung, die der Ausscheidung der offensichtlich irrelevanten Aufzeichnungen dient (BSK StPO - Thormann/Brechbühl, a.a.O., Art. 248 N 11; Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich 2009, Art. 248 N 4, Keller, a.a.O., Art. 248 N 11; BGE 127 II 151 E. 4b; BGE 114 Ib 357 E. 4).

**4.2.** Anlass, einen Antrag auf Siegelung der beiden CD' zu stellen, hätte für den Vertreter der Julius Bär & Co. AG spätestens ab dem Zeitpunkt bestanden, in welchem er Kenntnis davon erlangt hatte, dass die Staatsanwaltschaft im Besitze solcher Daten ist. Aus der Eingabe des Vertreters der Julius Bär & Co. AG vom 30. Januar 2012 geht denn auch hervor, dass ihm bekannt war, „dass die beiden CD's schon länger im Besitze der Staatsanwaltschaft sind und bereits im Rahmen der Ermittlungen ausgewertet wurden“ (Urk. 159 S. 2). Damit muss festgestellt werden, dass das Siegelungsgesuch vom 27. Januar 2012 verspätet ist.

Wenn im Siegelungsbegehren ausgeführt wird, es spiele keine Rolle, „dass die beiden CDs schon länger im Besitze der Staatsanwaltschaft sind und bereits im Rahmen der Ermittlungen ausgewertet wurden“, entscheidend sei, „dass mit der Siegelung die Verwertung ihres Inhaltes, zumindest insoweit Kundendaten betroffen sind, im laufenden Strafverfahren verhindert werden soll, weil die Privat-

klägerinnen ein Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht haben“ (Urk. 159 S. 2), so wird verkannt, dass die Staatsanwaltschaft die beiden CD's bereits im Untersuchungsverfahren ausgewertet resp. ihren Inhalt „verwertet“ hat. Nachdem die Strafbehörde bereits – vom Geheimnisinhaber unwidersprochen und vor längerer Zeit – Kenntnis vom Inhalt versiegelter Aufzeichnungen erhalten hat, kann die Geheimsphäre gar nicht mehr wirksam geschützt werden, sie wurde mit konkludenter Zustimmung des Geheimnisinhabers aufgehoben.

**4.3.** Der Vertreter der Julius Bär & Co. AG hat richtig gesehen, dass es vorliegend zu einem „absurden Ergebnis“ führen kann, „wenn die Staatsanwaltschaft die mit grösster Wahrscheinlichkeit gleichen Daten, die auf der gesiegelten Kopie der „cash-CD“ enthalten sind, über die beiden CDs mit annahmeweise gleichem Inhalt, die bei der ESTV und der KSTV beschlagnahmt wurden, verwerten dürfte“ (Urk. 159 S. 3). Sollten auf der „cash-CD“ tatsächlich die gleichen Daten wie auf den anderen beiden CD's gespeichert sein – was zurzeit weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht geprüft werden kann (aber der Privatklägerin bekannt sein dürfte), könnte auf eine Untersuchung der „cash-CD“ in der Tat verzichtet werden. Die sich stellenden Fragen könnten in diesem Fall auch anhand der anderen beiden CD's geklärt werden.

**4.4.** Die weiteren Vorbringen des Rechtsvertreters der Julius Bär & Co. AG bezüglich Aussage- und Zeugnisverweigerungsgründe und Abwägung, ob das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiege (Urk. 159 S. 3 ff.), sind angesichts der Tatsache, dass der Inhalt der beiden CD's „ESTV“ und „KSTA“ sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Gericht bekannt ist, nicht weiter zu prüfen.

**4.5.** In der Eingabe vom 16. Februar 2012 bringt der Rechtsvertreter der Julius Bär & Co. AG neu vor, die Tatsache, dass die beiden CD's „ESTV“ und „KSTA“ schon 2008 beschlagnahmt worden seien, ändere nichts am jetzt zutage getretenen Interesse der beiden Privatklägerinnen an ihrer Siegelung. Erst im Verlauf des Berufungsverfahrens habe sich gezeigt, dass die Auswertung dieser CD's als relevant erachtet werde; für die Vorinstanz hätten die Angaben zu ihrem Inhalt in der Anklageschrift für eine Verurteilung des Beschuldigten genügt. Die Frage des

weiteren Inhalts dieser CD's habe im erstinstanzlichen Verfahren keine Rolle gespielt, nachdem der Beschuldigte anerkannt habe, sie den eidgenössischen bzw. Zürcher Steuerbehörden übermittelt zu haben. Die Privatklägerinnen hätten folglich ihre Siegelungsbegehren dann und damit rechtzeitig gestellt, als sie mit einer Verletzung der in der Begründung ihrer Begehren aufgeführten Geheimnisse hätten rechnen müssen, wenn der Inhalt der CD's offengelegt würde (Urk. 164 S. 4).

Dem ist entgegenzuhalten, dass die beiden CD's von der Untersuchungsbehörde eingehend geprüft, jedoch nur einzelne Beispiele („als exemplikative Aufzählung“) in der Anklageschrift aufgeführt wurden (Urk. 27 S. 12 ff.; samt Anhang zur Anklage: „Excel-Liste mit Kontonummern, Name des Fonds etc.“). Die Staatsanwältin wies in ihrem Plädoyer vor Vorinstanz darauf hin, dass der Beschuldigte vom polizeilichen Sachbearbeiter mit den Ergebnissen der EDV-Auswertungen konfrontiert worden und ein „Abgleich“ zwischen den CD's „ESTV“ und „KSTA“ sowie den beim Beschuldigten sichergestellten Datenträgern vorgenommen worden sei (Urk. 63 S. 14). Ferner wurde von der Vorinstanz ein klarer Bezug zwischen Daten auf den beiden CD's „ESTV“ und „KSTA“, auf der Festplatte des IBM-Notebooks des Beschuldigten und auf der beim Beschuldigten beschlagnahmten CD „Ruedi Daten 31.12.02“ sowie den Daten, welche die Privatklägerin ab der „cash-CD“ kopiert hatte, hergestellt (Urk. 77 S. 31 ff.). Die Vorinstanz schliesst auf mannigfache Übereinstimmungen von den von der Bank Julius Bär eingereichten Dokumenten bzw. Printscreens und den bei dem Beschuldigten aufgefundenen verschiedenen Datenträgern sowie den zwei anderen an unterschiedliche Steuerämter zugesandten CD-ROM', welche zugleich die Beweiskraft bzw. Authentizität der von der Geschädigten eingereichten Unterlagen belegen würden (a.a.O. S. 33). Der Rechtsvertreter der Julius Bär & Co. AG führt denn auch zu Recht auch aus, es habe sich im Rahmen der Ermittlung und Strafuntersuchung gezeigt, „dass die Kopie der „cash-CD“ und absehbar die beiden anderen CD's Kundendaten enthielten“ (Urk. 164 S. 2). Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Frage des weiteren Inhalts der CD's im erstinstanzlichen Verfahren keine Rolle spielte. Wie bereits erwähnt, konnte der Rechtsvertreter der Julius Bär & Co. AG spätestens nach Zustellung der Anklageschrift

erkennen, dass der Inhalt der CD's „ESTV“ und „KSTA“ schützenswerte Interessen der Bank tangieren könnte, weshalb bereits in diesem Moment – und nicht erst im Berufungsverfahren – Anlass bestanden hätte, Siegelung zu verlangen.

Anlass, bereits in einem früheren Zeitpunkt Siegelung zu verlangen, hatte die Julius Bär & Co. AG genau genommen bereits in einem frühen Stadium der Strafuntersuchung: Dass die CD's „ESTV“ und „KSTA“ von der Polizei ausgewertet worden waren, ergibt sich aus dem Polizeirapport vom 31. Mai 2007 (ND 1 Urk. 1 S. 41 ff.). Dieser Bericht war dem Vertreter der Julius Bär & Co. AG spätestens am 23. August 2007 bekannt, als er sich darauf berief und um Zusendung von diversen Beilagen zum Rapport ersuchte (HD Urk. 13/13).

**4.6.** Zusammengefasst ergibt sich, dass am 27. Januar 2012, als die Julius Bär & Co. AG die Siegelung der CD's „ESTV“ und „KSTA“ verlangte, deren Inhalt schon seit längerer Zeit der Staatsanwaltschaft und den Gerichten bekannt war, was die Julius Bär & Co. AG auch wusste. Es bestand daher im fraglichen Zeitpunkt für die Julius Bär & Co. AG kein Anlass und keine Berechtigung mehr, die Siegelung zu verlangen. Wenn die Staatsanwaltschaft dem Antrag trotzdem und zu Recht nachkam, so deshalb, weil der Entscheid darüber, ob die Untersuchungsbehörde nach einem Antrag auf Siegelung Einblick in die fraglichen Papiere oder Datenträger nehmen darf, dem Gericht vorbehalten ist (Art. 248 Abs. 3 StPO). Dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entsiegelung der CD's „ESTV“ und „KSTA“ ist somit stattzugeben. Der Auswertung des Inhalts der CD's gemäss Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. November 2011 steht – wie bisher – nichts entgegen.

**5.** Zur „cash-CD“ ist vorab festzuhalten, dass die der Redaktion zugesandte CD den Behörden nicht im Original zur Verfügung steht. Es verhielt sich vielmehr so, dass sich die Redaktion an die Julius Bär & Co. AG wandte, welche in der Folge eine Kopie der Original-CD erstellte und diese für sich behielt (vgl. Urk. 77 S. 31). Der Vertreter der Julius Bär & Co. AG weist denn auch in seiner Eingabe vom 16. Februar 2012 darauf hin, dass die Kopie der „cash-CD“ ohnehin nur beschränkte Beweiseignung habe, da es sich um eine blosser Kopie einer CD

handle, die gemäss Anklage vom Beschuldigten der Redaktion „cash“ übermittelt worden sei (Urk. 164 S. 4 f.).

**5.1.** Die Redaktion der Zeitschrift „cash“ verweigerte auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft (ND 1 Urk. 2/7.1) die Herausgabe der ihr von unbekannter Seite her zugesandten CD und erhob bei der Oberstaatstaatsanwaltschaft Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft. In der Folge verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Herausgabe der CD (ND 1 Urk. 5/9). Sodann wurde – offenkundig von der Zeitschrift „cash“ – eine Kopie hergestellt und diese der Julius Bär & Co. AG zugestellt (vgl. ND 1 Urk. 5/10 und 5/11). Wenn im Folgenden von der „cash-CD“ die Rede ist, ist im Auge zu behalten, dass es sich um eine Kopie der Original-CD handelt. Ob die der cash-Redaktion zugesandte CD inhaltlich mit der (nunmehr versiegelten) Kopie identisch ist, harrt noch der Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 148 S. 7 f.).

Die Julius Bär & Co. AG resp. deren Chief Security Officer, wertete in der Folge den Inhalt der CD aus, erstellte Auszüge in Form von Ausdrucken und stellte diese der Staatsanwaltschaft zu (ND 1 Urk. 2/7.5; Urk. 2/7.4.1 – 2/7.4.3.1). In der Folge wurden von der Julius Bär & Co. AG Inhalte der anderen, von der Polizei sichergestellten Datenträger (CD's „ESTV“, „KSTA“, Notebooks, CD „Ruedi“) mit den auf der „cash-CD“ vorhandenen Daten verglichen (ND 1 Urk. 2/9.6). Die Julius Bär & Co. AG stellte der Polizei zahlreiche Screenshots ab der „cash-CD“ zur Verfügung (vgl. ND 1 Urk. 10.1-10.6, 10.36 und 10.37).

Gemäss unwiderlegter Darstellung in der Zeitschrift „cash“ und der Julius Bär & Co. AG selber enthält die „cash-CD“ Daten, die dem Bankgeheimnis unterstehen (ND 1 Urk. 2.1.1.1, Urk. 2/1.1.2, Urk. 2/7.3, Urk. 2/7.5, Urk. 158/6, Urk. 164). Der Beschuldigte bestreitet, dass die fraglichen Daten dem Bankgeheimnis im Sinne von Art. 47 BankG unterlägen. Allerdings verlangt er dann, bei einer Untersuchung des Sachverhalts hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Cayman-Recht sei ihm das rechtliche Gehör vollumfänglich zu gewähren (Urk. 169 S. 2), woraus geschlossen werden kann, dass auch er nicht ausschliesst, dass die CD Daten enthält, welche das Bankgeheimnis verletzen, wenngleich nicht das Schweizerische, sondern jenes der Cayman Islands.

Nach Angaben der Julius Bär & Co. AG enthält die „cash-CD“ zumindest teilweise dieselben Daten und dieselben Verzeichnisstrukturen wie die CD's „ESTV“, „KSTA“ und „Ruedi“ sowie weiterer Datenträger (ND 1 Urk. 2/9.6, Urk. 2.10.3, Urk. 2/10.6.1, Urk. 2/10.36 und Urk. 2.10/37). Mit den vorliegenden Akten kann indes nicht entschieden werden, ob der Inhalt der „cash-CD“ identisch ist mit jenem der „ESTV-CD“ oder der „KSTA-CD“. Damit muss davon ausgegangen werden, dass die „cash-CD“ Daten enthalten könnte, die gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft noch nicht offenbart wurden und die dem Schutz von Art. 264 StPO unterstehen.

**5.2.** Eine Siegelung kann verlangen, wer geltend macht, eine Beschlagnahme von Gegenständen oder Vermögenswerten sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht zulässig (Art. 264 Abs. 3 StPO). Ein Durchsuchungsverbot besteht somit nur mit Bezug auf Aufzeichnungen und Korrespondenzen, die aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Zeugnisverweigerungsberechtigten aufgrund von Amtsgeheimnissen (Art. 170 StPO), den in Art. 171 StPO genannten Berufsgeheimnissen, Geheimnissen der Medienschaffenden (Art. 172 StPO) sowie bei weiteren Geheimhaltungspflichten (Art. 173 StPO) stammen, jeweils unter Berücksichtigung der entsprechenden Einschränkungen des Zeugnisverweigerungsrechts. Als Geheimnis gilt dabei jede Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung für den Geheimnisherrn ein berechtigtes Interesse besteht, das er gewahrt wissen will. Andere als die in den Art. 170-173 Abs. 1 StPO gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse entbinden grundsätzlich nicht von der Zeugenpflicht und stehen dementsprechend einer Durchsuchung nicht entgegen. Von praktischer Bedeutung ist vor allem, dass das Bankgeheimnis (Art. 47 BankG; sowie deckungsgleich Art. 43 BEHG) weiterhin keinen Hinderungsgrund für Durchsuchung darstellt (Botschaft, BBl 2006 1205). Art. 173 Abs. 2 StPO macht allerdings bezüglich solcher Geheimnisse, damit auch des Bankgeheimnisses, eine Güterabwägung erforderlich. Die Bank, die auf eine Herausgabeverfügung hin eine Siegelung verlangt, muss deshalb im Entsiegelungsverfahren darlegen, inwiefern im konkreten Fall ihr Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses jenes an der Wahrheitsfindung überwiegt. Die Formulierung in der

Botschaft (Botschaft, BBl 2006 1205) ist insofern missverständlich, als es dabei gerade nicht um das Bankgeheimnis (= Bankkundengeheimnis), sondern um das Geschäftsgeheimnis der Bank geht. Die Bank kann dabei nur eigene Interessen und nicht stellvertretend jene des Bankkunden geltend machen (Keller, a.a.O., Art. 248 N 21).

Zu prüfen ist folglich, ob die „cash-CD“ Daten enthalten könnte, welche Geschäftsgeheimnisse der Julius Bär & Co. AG darstellen; wenn Daten enthalten sind, welche „nur“ durch das Bankgeheimnis geschützt sind, genügt dies für sich alleine noch nicht, sich einer Entsigelung dieser Daten entgegenzustellen. In einem weiteren Schritt wird abzuwägen sein, ob allenfalls vorhandenen Geschäftsgeheimnisse der Julius Bär & Co. AG das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegen.

**5.3.** In ihrem Gesuch auf Siegelung der „cash-CD“ lässt die Julius Bär & Co. AG vorbringen, sie sei der Ansicht, einen Anspruch auf Befreiung von der Zeugnispflicht zu haben. Sie mache sodann geltend, die Beschlagnahme der Kopie der „cash-CD“ sei „aus anderen Gründen“ gemäss Art. 264 Abs. 3 StPO nicht zulässig (Urk. 158/6 S. 2 ff. und Urk. 164 S. 3 ff.). Auf die einzelnen Argumente wird – soweit für die Entscheidungsfindung relevant – in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen sein.

Wenn die Julius Bär & Co. AG sich auf Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) beruft (Urk. 158/6 S. 3 f.), ist vorab daran zu erinnern, dass das DSG auf hängige Strafverfahren nicht anwendbar ist (Art. 2 Abs. 2 lit. d DSG); die speziellen Bestimmungen des Strafprozessrechts gehen dem Datenschutzrecht vor (BSK Datenschutzgesetz - Maurer-Lambrou/Kunz, Basel 2006, Art. 2 N 31). Dazu findet sich eine Parallele im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG): Eine Berufung auf das Bankgeheimnis ist ausgeschlossen, wenn die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde anzuwenden sind (Art. 47 Abs. 5 BankG); mit anderen Worten: Zeugnispflichten haben den Vorrang vor der Pflicht, das Bankgeheimnis zu wahren (BSK Bankengesetz - Stratenwerth, Basel 2005, Art. 47 N 32). In diesen beiden

Gesetzen finden sich keine Einschränkungen dergestalt, dass die Auskunftspflicht des Geheimnisträgers von einer Güterabwägung abhängig wäre.

Banken resp. deren Organe oder Angestellte haben im Grundsatz kein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 173 Abs. 2 Satz 1 StPO; Schmid, a.a.O., Art. 173 N 4; BSK StPO - Vest/Horber, a.a.O., Art. 173 N 5; Donatsch, in Kommentar zur Schweizerischen StPO, a.a.O., Art. 173 N 10 f.). Insoweit der Vertreter der Julius Bär & Co. AG mit seiner Argumentation geltend machen möchte, es bestünde gestützt auf das BankG und das DSG „Aussage- und Zeugnisverweigerungsgründe“ so dass – wenn nicht formell – so doch im Ergebnis ein „Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht“ bestünde (Urk. 158/6 S. 3 f.), ist dem entgegenzuhalten, dass – abgesehen von der (nachfolgend zu behandelnden) Interessenabwägung nach Art. 173 Abs. 2 Satz 2 StPO und den „anderen Gründen“ gemäss Art. 264 Abs. 3 StPO – eben weder gestützt auf das BankG noch auf das DSG ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Es hilft hier auch nicht weiter, wenn sich der Vertreter der Julius Bär & Co. AG auf das Vertragsrecht und den Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB beruft (a.a.O.), denn gerade diese Institute werden durch das Bankgeheimnis geschützt, wobei der Schutz teilweise über die vertraglich begründeten Pflichten hinausgeht (BSK Bankengesetz - Stratenwerth, Art. 47 N 13; Bodmer/Kleinert/Lutz, Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Zürich, Ausgabe 2009, Art. 47 N 4 ff.). Weder das Vertragsrecht noch der Persönlichkeitsschutz können in diesem Zusammenhang ein Zeugnisverweigerungsrecht begründen – weder formell noch im Ergebnis. Was selbstverständlich auch für das DSG gilt.

Wie erwähnt müssen die von Art. 173 Abs. 2 StPO erfassten Personen grundsätzlich aussagen. Nur wenn sie glaubhaft zu machen vermögen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt, können sie durch die Verfahrensleitung von der Zeugnispflicht befreit werden. Auch hier geht es demnach um eine Interessenabwägung. Lehre und Praxis haben bis anhin bei vorwiegend wirtschaftlich orientierten Geheimnispflichten ein Zeugnisverweigerungsrecht mehrheitlich abgelehnt. Gemäss Botschaft soll demnach auch weiterhin nicht zeugnisverweigerungsberechtigt werden, wer sich etwa auf das Bank-

geheimnis nach Art. 47 BankG stützt (Schmid, a.a.O., Art. 173 N 5; BSK StPO - Vest/Horber, a.a.O., Art. 173 N 5; Donatsch, a.a.O., Art. 173 N 11; insbesondere: Botschaft, BBI 2006 1204 f.).

Als überwiegendes Interesse macht die Julius Bär & Co. AG nicht stellvertretend das Bankkundengeheimnis ihrer Kunden geltend, sondern ihr eigenes Interesse. Dabei beruft sie sich wie erwähnt auf das Bankgeheimnis bzw. die „gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber den Kunden“, das Vertragsrecht und das Datenschutzgesetz. Die Vertragsbeziehungen der Julius Bär & Co. AG mit ihren Kunden wickelten sich in einer besonderen Vertrauenssphäre ab: Insbesondere dort, wo die Privatklägerin als Kontoführerin, Depositarin und Kommittentin handle, unterstünden diese Vertragsbeziehungen weitgehend dem Auftragsrecht. Als Beauftragte sei die Julius Bär & Co. AG ihren Kunden gegenüber verpflichtet, ihre Interessen als Auftraggeber zu wahren. Im Bankgeschäft zähle zur Wahrung des Kundeninteresses insbesondere die Wahrung der Diskretion. Das in der auftragsrechtlichen Treuepflicht gründende Vertrauensverhältnis zwischen den Privatklägerinnen und ihren Kunden geniesse deshalb unabhängig von Art. 47 BankG Schutz und es diene nicht nur den Interessen der Bankkunden, sondern auch den Interessen der Bank (Urk. 158/6 S. 3 f.). Im vorliegenden Fall könne der Konflikt zwischen Zeugnispflicht und gesetzlicher Geheimhaltungspflicht nur gelöst und der Schutz der besonderen Vertrauenssphäre zwischen Bank und Kunden nur gewahrt werden, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung hintan trete (Urk. 158/6 S. 3 f.).

Damit leitet aber die Julius Bär & Co. AG das überwiegende Interesse einzig und alleine aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und dem Vertragsrecht ab. Wie gezeigt genügt aber eine Berufung alleine darauf nicht.

Auch der vom Vertreter der Julius Bär & Co. AG ins Feld geführte Umstand, dass es sich bei der gesiegelten „cash-CD“ lediglich um eine Kopie mit fragwürdiger Beweistauglichkeit handle und eine Überprüfung der Übereinstimmung von Kopie und Original nicht möglich sei (a.a.O. S. 4), kann kein überwiegendes Interesse der Julius Bär & Co. AG belegen. Es wird Sache der Staatsanwaltschaft sein, durch geeignete Massnahmen (z.B. Einvernahme der Person, welche die Kopie

hergestellt hat) eine möglichst hohe Beweiseignung zu schaffen. Die Wertung der Beweiseignung wird erst in einem späteren Zeitpunkt durch das Gericht vorzunehmen sein. Jedenfalls kann nicht schon heute angenommen werden, die bei der Julius Bär & Co. AG sichergestellte Kopie der „cash-CD“ sei überhaupt nicht beweistauglich.

Das Interesse des Staates an der Aufklärung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte (in casu der Verletzung des Bankgeheimnisses) ist hoch. Das zeigt sich daran, dass dem Schutz des Bank(kunden)geheimnis' in der Schweiz nach wie vor eine hohe Priorität eingeräumt wird und es sich bei der fraglichen Strafnorm um ein Officialdelikt (Vergehen) handelt. Sodann sei daran erinnert, dass es die Julius Bär & Co. AG selber war, welche am 17. Juni 2005 Anzeige wegen Unbefugter Datenbeschaffung, Unbefugtem Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und Verletzung des Bankgeheimnisses einreichte (ND 1 2/1.1). Das Interesse an einer Geheimhaltung (gegenüber der Staatsanwaltschaft) war denn auch nicht allzu hoch: Nachdem die Julius Bär & Co. AG erfahren hatte, dass die Staatsanwaltschaft von der cash-Redaktion die Herausgabe der CD verlangt hatte (Zustellung der Editionsverfügung am 3. August 2005: ND 1 Urk. 5/4), verlangte sie nicht etwa Siegelung (nach damaligem kantonalem Recht), obwohl sie über den Inhalt der CD bereits informiert war, hatte sie doch schon in einem früheren Zeitpunkt von der cash-Redaktion die inkriminierte Kopie der CD erhalten und mit deren Auswertung begonnen (vgl. Fax an die Staatsanwaltschaft vom 6. Juli 2005, ND 1 Urk. 2/7.4, und 18. Juli 2005, ND 1 Urk. 2/7.5). Die Julius Bär & Co. AG konnte in diesem Zeitpunkt nicht wissen, ob die cash-Redaktion dem Editionsbegehren der Staatsanwaltschaft nachkommen und die CD herausgeben würde (jedenfalls geht solches aus den Akten nicht hervor), so dass durchaus Anlass zu einem Siegelungsbegehren bestand. Die Julius Bär & Co. AG erklärte sich vielmehr mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 bereit, die CD-Kopie durch einen von der Staatsanwaltschaft zu bestimmenden (in der Folge von der Bank mandatierten und somit [auch] dem Bankgeheimnis unterstehenden), externen Experten auswerten zu lassen (ND 1 Urk. 2.7.3).

Zusammengefasst ist von der Julius Bär & Co. AG nicht glaubhaft gemacht worden, dass Geheimhaltungsinteresse überwiege das Interesse an der Wahrheitsfindung. Alleine gestützt auf Art. 173 Abs. 2 StPO besteht kein Anlass zu einer Befreiung von der Zeugnispflicht. Entsprechend ist bereits jetzt festzuhalten, dass die Personen (insbesondere Angestellte und Mitglieder der Organe) der beiden Privatklägerinnen, die von der Staatsanwaltschaft zur Klärung des vorliegenden Anklagesachverhaltes zu einer Zeugenbefragung vorgeladen werden, bezüglich der Daten auf den drei CD-ROMS „ESTV“, „KSTA“ und „cash“ nicht gemäss Art. 173 Abs. 2 StPO von der Zeugnispflicht befreit werden.

**5.4.** Zu prüfen bleibt letztlich, ob sich die Julius Bär & Co. AG auf andere Gründe nach Art. 264 Abs. 3 StPO berufen kann. Auch hier ist eine Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorzunehmen.

Die Julius Bär & Co. AG stellt sich unter Hinweis auf Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO zunächst auf den Standpunkt, dass es an der Voraussetzung zur Anordnung der Beschlagnahme der Kopie der „cash-CD“ fehle, weil die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme nicht rechtfertige (Urk. 158/6 S. 5). Auf die Bedeutung der Straftat im vorliegenden Fall wurde bereits hingewiesen. Nochmals wiederholt sei, dass auch die Julius Bär & Co. AG der Straftat einiges Gewicht beimass, reichte sie doch aus eigenem Antrieb Strafanzeige ein. Sodann schloss sich der Vertreter der Julius Bär & Co. AG im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung den Anträgen der Staatsanwaltschaft an (Prot. I S. 7), welche (u.a.) Anklage wegen Verletzung des Bankgeheimnisses erhoben und eine Freiheitsstrafe von acht Monaten verlangt hatte (Urk. 27 und Urk. 63). Zu guter Letzt sei erwähnt, dass gerade in letzter Zeit in der Öffentlichkeit Verletzungen des Bankgeheimnisses als gravierende Delikte betrachtet wurden und werden. Von einem Bagatelldelikt kann daher bei weitem nicht die Rede sein, dies auch nicht vor dem Hintergrund, dass nach Darstellung der Julius Bär & Co. AG altes Recht anzuwenden sei, welches für die Verletzung des Bankgeheimnisses bloss Gefängnisstrafe bis sechs Monate oder Busse bis Fr. 50'000.– vorgesehen habe (Urk. 158 S. 6) – es steht allemal ein Vergehen zur Diskussion. In die Güterabwägung miteinzube-

ziehen ist der Umstand, dass die beiden seit längerer Zeit bei den Akten liegenden und von der Staatsanwaltschaft ausgewerteten CD's „ESTV“ und „KSTA“ offenkundig über weite Teile die selben Daten enthalten wie die „cash-CD“, was – wie bereits schon ausgeführt – der Julius Bär & Co. AG bestens bekannt ist. Sollte die „cash-CD“ weitgehend identische Daten enthalten, müsste bezüglich der identischen Daten sogar ein Rechtsschutzinteresse der Julius Bär & Co. AG verneint werden. Dass die „cash-CD“ andere Daten enthalten würde, für die ein weitergehendes Schutzinteresse besteht als bei den anderen beiden CD's, wurde vom Vertreter der Julius Bär & Co. AG nicht geltend gemacht.

Die Julius Bär & Co. AG führt weiter aus, die Bedeutung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat, mit der das Geheimnis der Bankkunden bereits gegenüber einem beschränkten Kreis von Adressaten verletzt worden sei, rechtfertige eine Zwangsmassnahme nicht, mit der ihr Geheimnis ein weiteres Mal gegenüber einem neuen Adressatenkreis verletzt würde (Urk. 158/6 S. 5). Dazu ist zu bemerken, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verletzung des Bankgeheimnisses gegenüber einer Zeitungsredaktion erfolgte, mithin die Gefahr bestand, dass die Daten unbestimmt vielen Personen hätten bekannt werden können. Im vorliegenden Verfahren geht es um eine Auswertung der CD durch die Staatsanwaltschaft (und allenfalls die Polizei), deren Angehörige dem Amtsgeheimnis unterstehen. Soll verhindert werden, dass der Beschuldigte (oder Dritte) erneut Einsicht in die ausgewerteten Daten erhält (resp. erhalten), kann dem mit einer Einschränkung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO begegnet werden. Das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt deutlich das Interesse der Julius Bär & Co. AG, die allenfalls noch nicht bekannten Daten auf der „cash-CD“ gegenüber den Strafbehörden offenzulegen.

Zu Recht weist der Rechtsvertreter der Julius Bär & Co. AG schliesslich auf Art. 197 Abs. 2 StPO hin, wonach Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, besonders zurückhaltend einzusetzen sind. Im Gegensatz zu den Privatklägerinnen hätten ihre Kunden im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung und seien somit nicht in der Lage, sich gegen die Offenbarung ihrer Beziehungen zu den Privatklägerinnen zu wehren. Die fragliche

Kopie der „cash-CD“ enthalte neben Daten über ihre Vertragsbeziehung und deren Abwicklung mit der Privatklägerin 1 auch Korrespondenzen mit der Privatklägerin 1. Es seien dies Daten, die den Schutz der Privatsphäre im Sinne von Art. 13 BV geniessen würden. Durch eine Offenlegung dieses Briefverkehrs zwischen den Kunden und der Privatklägerin 1 im Rahmen der Strafuntersuchung werde der grundrechtsgeschützte Anspruch sowohl der Privatklägerin 1 als auch ihrer betroffenen Kunden auf Achtung des Briefverkehrs verletzt (Urk. 158/6 S. 5 f.).

Hinsichtlich des Briefgeheimnisses der Julius Bär & Co. AG sowie Dritter greift der Schutz nach Art. 197 Abs. 2 StPO. Allerdings ergibt sich aus den Akten, dass die Julius Bär & Co. AG bereits schon aus eigenem Antrieb – zumindest auszugsweise – gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft Korrespondenz mit Dritten offengelegt hat (vgl. ND 1 Urk. 2/10.2 – 2/10.5), ohne sich auf das Bankgeheimnis oder das Briefgeheimnis Dritter zu berufen. Sodann besteht gemäss der in weiten Teilen übereinstimmenden Ordnerstruktur der CD's „ESTV“, „KSTA“ und der „cash-CD“ der naheliegende Verdacht, dass ein grosser Teil der Korrespondenz zwischen der Julius Bär & Co. AG und Dritten der Untersuchungsbehörde schon seit längerer Zeit bekannt ist. Von der Julius Bär & Co. AG wird jedoch nicht geltend gemacht, dass auf der „cash-CD“ Korrespondenz mit Dritten vorhanden ist, die einen weitergehenden Schutz als die den Untersuchungsbehörden schon bekannte Korrespondenz verdient. Zu guter Letzt wird auch nicht ausgeführt, aus welchen Gründen die Korrespondenz Dritter mit der Julius Bär & Co. AG einen höheren Schutz für sich in Anspruch nehmen kann, als das Bankgeheimnis ohnehin schon gewährt. Dass aber der Untersuchungszweck im vorliegenden Fall höher zu gewichten ist als das Bank(kunden)geheimnis, wurde in den vorstehenden Erwägungen bereits erläutert. Angesichts dieser Umstände besteht vorliegend kein Anlass, die besondere Zurückhaltung nach Art. 197 Abs. 2 StPO derart eng zu verstehen, dass der Auswertung der „cash-CD“ gestützt auf diese Bestimmung ein Hindernis im Wege stehen würde. Soll verhindert werden, dass der Beschuldigte (oder Dritte) erneut Einsicht in die ausgewerteten Daten erhält resp. erhalten, kann dem mit einer Einschränkung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO begegnet werden.

Die Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Interesse an der Wahrheitsfindung ergibt auch hinsichtlich der „anderen Gründe“ nach Art. 264 Abs. 3 StPO keine höherrangige Interessen der Julius Bär & Co. AG oder Dritter, welche einer Auswertung der „cash-CD“ entgegenstehen könnten.

**5.5.** Dem Antrag der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland auf Entsiegelung der „cash-CD“ ist daher ebenfalls stattzugeben.

**6.** Entsprechend ist die Staatsanwaltschaft zu ermächtigen, die Inhalte der CD-ROM „cash“ gemäss Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. November 2011 zu durchsuchen und auszuwerten.

Die Staatsanwaltschaft ist darauf hinzuweisen, dass sie bezüglich der Daten auf den CD's „ESTV“ und „KSTA“ sowie der „cash-CD“ gegebenenfalls nach Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO die erforderlichen Massnahmen zu treffen hat.

**7.** Ergänzend sei noch auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts hingewiesen: Eine prozessuale Obliegenheit der rechtsuchenden Partei, besonders bei umfangreichen Datenmengen, besteht darin, dass betroffene Inhaber, welche die Versiegelung verlangt haben, substantiierte Einwände gegen die Entsiegelung und Durchsuchung von konkreten sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen erheben. Eine pauschale Berufung auf (nicht näher bezeichnete) Persönlichkeitsrechte, Geschäftsgeheimnisse und Kundeninteressen, die durch ein Bank- oder Postgeheimnis geschützt sind, genügt nicht. Darzulegen ist, welche konkreten Aufzeichnungen und Unterlagen für die Untersuchung offensichtlich irrelevant sind (Urteil des Bundesgerichtes 1B\_562/2011 vom 2. Februar 2012 E. 6.2 f., mit Hinweisen).

Die Julius Bär & Co. AG hat es bei pauschalen Behauptungen bezüglich der auf den CD's enthaltenen Daten und bei allgemeinen Hinweisen auf allenfalls schützenswerte Interessen bewenden lassen, obwohl ihr der Inhalt der CD's bekannt war, resp. bekannt sein konnte. Es wurde nicht genügend konkretisiert, welche konkreten Aufzeichnungen für die Untersuchung offensichtlich irrelevant

wären, inwiefern geschützte private – konkrete – Geheimnisinteresse tangiert wären, die dem Interesse an der Aufklärung der zu untersuchenden Delikte vorgingen; und ebenso wenig wurde ausgeführt, welche Aufzeichnungen für die Strafuntersuchung klarerweise unerheblich wären.

Damit darf die Prüfung darauf beschränkt werden, ob absolute Geheimnisschutzgründe ersichtlich sind und ob versiegelte Aufzeichnungen als mögliche Beweismittel nicht offensichtlich unerheblich erscheinen. Weder das Bankkunden- oder das Postgeheimnis, noch die in Art. 28 ZGB gewährleisteten Persönlichkeitsrechte bieten einen absoluten Schutz vor gesetzmässiger Strafverfolgung (a.a.O. E. 6.4 mit Hinweisen). Wie bereits dargelegt, sind im vorliegenden Fall keine absoluten Geheimnisschutzgründe ersichtlich, und es ist offensichtlich, dass die versiegelten Datenträger mögliche Beweismittel darstellen. Auch wurde mehrfach erwähnt, dass das Interesse an der Aufklärung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte (Vergehen) den pauschal geltend gemachten Geheimnisinteressen vorgeht.

Somit ergibt sich auch aus dieser Sicht kein Grund, die Entsiegelung der Datenträger nicht zu bewilligen.

**8.** Die Kosten für dieses Entsiegelungsverfahren sind den unterliegenden Privatklägerinnen Julius Bär & Co. AG und Julius Bär Gruppe AG je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei die beiden Privatklägerinnen solidarisch haften (Art. 418 Abs. 2 StPO). Dies gilt auch für die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, die im Zusammenhang mit diesem Entsiegelungsverfahren entstanden sind.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Entsiegelungsgesuch wird gutgeheissen und die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wird ermächtigt, die drei versiegelten CD-ROM's „ESTV“, „KSTA“ und „cash“ zu entsiegeln und die Inhalte der CD-ROM's „ESTV“, „KSTA“ und „cash“ gemäss Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. November 2011 zu durchsuchen und auszuwerten,

wobei sie gegebenenfalls die nach Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen hat.

2. Die von der Staatsanwaltschaft einzuvernehmenden Personen der Privatklägerinnen werden bezüglich der Daten auf den drei CD-ROMS „ESTV“, „KSTA“ und „cash“ nicht gemäss Art. 173 Abs. 2 StPO von der Zeugnispflicht befreit.
3. Die Gerichtsgebühr für das Entsiegelungsverfahren wird festgesetzt auf:  
Fr. 2'000.-- ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. n. *offe* amtliche Verteidigung
4. Die Kosten des vorliegenden Entsiegelungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden den Privatklägerinnen Julius Bär & Co. AG und Julius Bär Gruppe AG unter solidarischer Haftung je zur Hälfte auferlegt.
5. Schriftliche Mitteilung– je gegen Empfangsschein – an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten mit der Bitte, die Kostennote im Zusammenhang mit den Aufwendungen für dieses Entsiegelungsverfahren der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich einzureichen
  - die Vertretung der Privatklägerinnen Bank Julius Bär & Co. AG und Julius Bär Gruppe AG dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerinnen
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterlandsowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (mit Rechtskraftbescheinigung und unter Beilage der Akten)
6. Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist **innert 30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 13. April 2012

Der Präsident:

lic. iur. P. Marti

Die Gerichtsschreiberin:



lic. iur. J. Stark